

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Februar 1935.

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des am 7. Juni 1934 zwischen der Schweiz und Ägypten abgeschlossenen Freundschaftsvertrages und die Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft in Ägypten.

(Vom 8. November 1934.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 1934,
beschliesst:

Art. 1.

Der am 7. Juni 1934 zwischen der Schweiz und Ägypten abgeschlossene Freundschaftsvertrag wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, in Ägypten eine schweizerische Gesandtschaft zu errichten.

Art. 3.

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Abs. 3, der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 7. November 1934.

Der Präsident: **A. Riva.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 8. November 1934.

Der Präsident: **J. Huber.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst,**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Abs. 3, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. November 1934.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Datum der Veröffentlichung: 14. November 1934.

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Februar 1935.

Freundschaftsvertrag

zwischen

der Schweiz und Ägypten.

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät Fouad I., König von Ägypten,

vom Wunsche geleitet, die Bande der Freundschaft zwischen den beiden Ländern enger zu knüpfen und die gegenseitigen Beziehungen zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Henri Martin, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und
Herrn Ernest Trembley,

Seine Majestät der König von Ägypten:

Seine Excellenz Abdel Fattah Yehia Pacha, Minister des Auswärtigen, die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Immerwährender Friede und unveränderliche Freundschaft sollen zwischen der Schweiz und Ägypten sowie zwischen ihren Staatsangehörigen und Untertanen bestehen.

Artikel 2.

Jeder der vertragschliessenden Teile kann diplomatische Vertreter, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen, die in den Städten, Häfen und Plätzen des andern Teils Wohnsitz nehmen, in denen auch Vertreter gleicher Art eines dritten Landes zugelassen sind.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten müssen, um ihr Amt antreten zu können, das Exequatur oder eine andere gültige

Ermächtigung der Regierung des Aufenthaltslandes besitzen. Es ist der Regierung, die ein Exequatur oder eine ähnliche Ermächtigung erteilt hat, unbenommen, sie zurückzuziehen, wenn sie es für gut findet. Sofern sie von diesem Rechte Gebrauch macht, wird sie die Gründe dieses Entzuges bekanntgeben.

Die diplomatischen Vertreter beider Länder genießen die gleichen Rechte, Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, wie sie den Vertretern gleichen Ranges und gleicher Art der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Kairo sobald als möglich stattfinden soll.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen in Kairo, in doppelter Ausfertigung, am siebenten Juni neunzehnhundertundvierunddreissig.

(gez.) **Henri Martin.**

(gez.) **Yehia.**

(gez.) **E. Trembley.**

L. S.

L. S.

L. S.



Bundesbeschluss über die Genehmigung des am 7. Juni 1934 zwischen der Schweiz und Ägypten abgeschlossenen Freundschaftsvertrages und die Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft in Ägypten. (Vom 8. November 1934.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1934
Date	
Data	
Seite	627-630
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 477

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.